

Amtsblatt

Elektronisches Verkündungsblatt für
den Landkreis Hameln-Pyrmont

Bereitgestellt am 24.06.2026

Nr. 28/2026

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A: Bekanntmachungen des Landkreises Hameln-Pyrmont

1.	Satzung des Landkreis Hameln-Pyrmont über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau	2
2.	Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RRÖP) des Landkreises Hameln-Pyrmont Auslegung mit Beteiligung – Entwurf 2026	5
3.	Sitzübergang im Kreistag	9
4.	Jahresabschluss 2025 der KreisAbfallWirtschaft Landkreis Hameln-Pyrmont	10
5.	Aufhebung der Heilquellenschutzgebietsverordnung der Bezirksregierung Hannover vom 04.12.1991 für die staatlich anerkannten Heilquellen in Bad Münder	11
6.	Sitzung des Kreiswahlausschusses	12

Satzung des Landkreises Hameln-Pyrmont über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) sowie der §§ 2 und 4 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) hat der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont in seiner Sitzung am 16.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau nach § 27 NBrandSchG werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 Nr. 5 NBrandSchG und nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Der Landkreis Hameln-Pyrmont ist für die Durchführung der Brandverhütungsschau und die Anordnung der Beseitigung der festgestellten Mängel verantwortlich.
- (3) Der Landkreis Hameln-Pyrmont führt im Rahmen seiner Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes die Brandverhütungsschau nach § 27 NBrandSchG mit Hilfe von hauptamtlich tätigen Brandschutzprüfer*innen durch.

§ 2

Ziel der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau wird nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 NBrandSchG durchgeführt: Geht von einer baulichen Anlage oder einer Anlage nach § 3 Abs. 5 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) eine erhöhte Brandgefahr aus oder würde davon im Fall eines Brandes, einer Explosion oder eines anderen Schadensereignisses eine besondere Umweltgefährdung oder eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen oder für erhebliche Sachwerte ausgehen, so ist diese Anlage in regelmäßigen Zeitabständen auf ihre Brandsicherheit zu prüfen (Brandverhütungsschau).
- (2) Ziel einer Brandverhütungsschau ist es, brandschutztechnische Mängel festzustellen, um der Entstehung und Ausbreitung von Schadenfeuern vorzubeugen, damit Menschen, Tiere, Sachwerte und unwiederbringliches Kulturgut sowie die Umwelt vor Brand- und Explosionsgefahren geschützt werden.

§ 3

Gebühren

- (1) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind die Leistungen zur Durchführung der Brandverhütungsschau einschließlich deren Vor- und Nachbereitung sowie An- und Abfahrt. Dies gilt auch in den Fällen, in denen neben der Brandverhütungsschau eine wiederkehrende Prüfung nach § 78 Niedersächsische Bauordnung und § 48 Abs. 1 Niedersächsische Versammlungsstättenverordnung durch die Bauaufsichtsbehörde durchgeführt wird.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.
- (3) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem folgenden Gebührentarif:
1. Brandschutzprüfer*in **26,75€ €/je angefangene Viertelstunde** (in Anlehnung an § 4 Absatz 3 Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen (KOVerm))
 2. Sachbearbeiter*in **20€ €/je angefangene Viertelstunde** (§1 Absatz 4, Nr. 3c, Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung-AllGO-))
 3. Als Mindestsatz gilt der Satz für eine Viertelstunde, darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde berechnet.
 4. Die Kosten für eingesetzte Fahrzeuge nach Kilometer betragen 0,38€/

§ 4

Auslagen

- (1) Entstehen in Zusammenhang mit der gebührenpflichtigen Amtshandlung Auslagen, die nicht in die Gebühr nach §3 dieser Satzung einbezogen sind, hat der gemäß § 5, Absatz 2 dieser Satzung Verpflichtete diese zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt. Dies sind insbesondere auch Kosten für sachverständige Dritte wie Prüfengeure, Tragwerksplaner und feuerwehrtechnisches Personal einschließlich der zustehenden Reisekostenvergütungen.

§ 5
Anspruch und Schuldner*innen; Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht für die Brandverhütungsschau entsteht mit Erfüllung der gebührenpflichtigen Amtshandlung und werden durch Verwaltungsakt (Gebührenbescheid) festgesetzt
- (2) Gebührenschuldner*in ist der/die Eigentümer*in, Besitzer*in und sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objekts. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner*innen. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hameln, den 23.06.2026
Landkreis Hameln-Pyrmont

Dirk Adomat
Der Landrat

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Hameln-Pyrmont

Auslegung mit Beteiligung – Entwurf 2026

Mit Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten vom 12.07.2012 ist das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Hameln-Pyrmont eingeleitet worden.

Zu vorherigen Entwürfen des RROP 2019 und 2021 wurde jeweils bereits ein Beteiligungsverfahren durchgeführt. Aufgrund

- der Ergebnisse dieser Verfahren,
- einer Änderung und damit Anpassungspflicht an das Landes-Raumordnungsprogramm sowie
- Änderungen der Rechtslage insbesondere bezüglich der Windenergienutzung (Windenergieflächenbedarfsgesetz, Niedersächsisches Windenergieflächenbedarfsgesetz)

wurde der Entwurf des RROP 2021 überarbeitet. Aufgrund der Vielzahl der am RROP-Entwurf vorgenommenen Änderungen und aufgrund des eingetretenen Zeitablaufs erfolgt zwecks erhöhter Rechtssicherheit eine erneute Beteiligung zum gesamten überarbeiteten Entwurf des RROP.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 16.06.2026 den Entwurf zur Neuaufstellung des RROP 2026 zur Beteiligung freigegeben.

Zu diesem Entwurf des RROP wird hiermit das Beteiligungsverfahren eingeleitet.

Im vorliegenden Entwurf des RROP ist die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung des Landkreises für einen mittelfristigen Zeitraum dargelegt.

Die folgenden Unterlagen

1. Entwurf der Satzung bestehend aus
 - a. Satzungstext,
 - b. beschreibender Darstellung,
 - c. zeichnerischer Darstellung (im Maßstab 1:50.000),
2. Begründung mit Anhängen sowie
3. Umweltbericht

können in der Zeit vom

02.07.2026 bis 02.09.2026

im Rahmen des internetbasierten Beteiligungsverfahrens ganztägig (mit Ausnahme kurzzeitiger Unterbrechungen, zum Beispiel für notwendige technische Wartungen der Internetseite oder bei vorübergehenden Störungen des Netzbetriebs) auf folgender Internetseite eingesehen und heruntergeladen werden:

www.hameln-pyrmont.de/RROP-Entwurf-2026

und können im oben genannten Zeitraum auch als gedrucktes Exemplar beim

Landkreis Hameln-Pyrmont
Süntelstraße 9
31785 Hameln
in der Eingangshalle

während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr eingesehen werden. Eine Einsichtnahme außerhalb der Öffnungszeiten ist nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05151-903-9112 möglich.

Auf Grundlage des Umweltberichts erfolgt eine Umweltprüfung, bei der die erheblichen Umweltauswirkungen des geplanten RROP auf die folgenden Schutzgüter überprüft werden:

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

In der RROP-Begründung und insbesondere im Umweltbericht finden sich insbesondere Angaben zu folgenden Arten umweltbezogener Informationen:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit: Einwirkungen von Lärm oder Schadstoffen,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt: Auswirkungen auf Artenvorkommen (insbesondere geschützter Arten) und ihrer genetischen Vielfalt sowie auf Lebensräume (Habitats),
- Fläche, Boden: Inanspruchnahme von Fläche, Beeinträchtigungen schutzwürdiger Böden,
- Wasser: Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundwasser,
- Luft, Klima: Schadstoffemissionen, lokales Klima und globales Klima (Treibhausgasemissionen),
- Landschaft: Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung der Landschaft,

- Kulturgüter und sonstige Sachgüter: Auswirkungen auf Denkmäler, historische Kulturlandschaften und historische Kulturlandschaftselemente und Inanspruchnahme von Ressourcen,
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern und deren Umweltaspekten sowie
- Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Verträglichkeit: Aussagen zur Verträglichkeit mit Natura 2000-Gebieten (europäischen Schutzgebieten).

Der Entwurf des RROP 2026 sieht Vorranggebiete Windenergienutzung vor, die teilweise als Beschleunigungsgebiete gemäß § 28 Absatz 2 Raumordnungsgesetz ausgewiesen werden. In den Beschleunigungsgebieten gelten im Zulassungsverfahren für die in § 6b Windenergieflächenbedarfsgesetz genannten Anlagen Genehmigungserleichterungen. Für diese Beschleunigungsgebiete werden Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen gemäß § 28 Absatz 4 Raumordnungsgesetz aufgestellt.

Bis zum 02.09.2026 kann zum Entwurf des RROP, zu der Begründung und zum Umweltbericht Stellung genommen werden. Die Stellungnahmen sollen in elektronischer Form übermittelt werden und sind dann zu richten an die E-Mail-Adresse:

regionalplanung@hameln-pyrmont.de

Stellungnahmen können auch schriftlich übermittelt werden oder können auch – nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05151-903-9112 – mündlich zur Niederschrift abgegeben werden, beide Stellungnahmeformen unter der Adresse:

Landkreis Hameln-Pyrmont
Team Regionalplanung, Städtebaurecht und ÖPNV
Süntelstraße 9
31785 Hameln

Mit Ablauf der oben angegebenen Stellungnahmefrist sind alle Stellungnahmen zu den Unterlagen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Ein Anspruch auf Übersendung einer Eingangsbestätigung besteht nicht.

Im Falle einer Stellungnahme werden personenbezogene Daten zum Zwecke des laufenden Regionalplanungsverfahrens (einschließlich der Ermittlung und Abwägung betroffener Belange und Dokumentation des ordnungsgemäßen Verfahrens) gespeichert und verarbeitet. Weitere Informationen zum Datenschutz sind auf der Internetseite https://www.hameln-pyrmont.de/Datenschutz_RROP zu finden.

Fragen können auch an die folgende verantwortliche Person für den Datenschutz des Landkreises Hameln-Pyrmont gerichtet werden:

Hannoversche Informationstechnologien AÖR
Hildesheimer Str. 47
30169 Hannover
E-Mail: Datenschutz@HannIT.de
Telefon: 0511 70010100

Zwecks Planungsbeschleunigung soll von einem Erörterungstermin abgesehen werden (vergleiche § 3 Absatz 2 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz).

Hameln, den 23.06.2026
Landkreis Hameln-Pyrmont

Dirk Adomat
Der Landrat

Sitzübergang im Kreistag

Gemäß § 44 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gebe ich bekannt, dass Friedrich-Wilhelm Knust aus dem Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont ausgeschieden ist.

Der Sitz ist gemäß § 44 Abs. 1 NKWG i.V.m. § 38 Abs. 3 NKWG im Wahlbereich 3 auf

Herrn Thorsten Kellner, 31863 Coppentrügge
übergegangen.

Hameln, den 17.06.2026

Landkreis Hameln-Pyrmont
Der Kreiswahlleiter

**Jahresabschluss 2025
der KreisAbfallWirtschaft Landkreis Hameln-Pyrmont**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 16.06.2026 beschlossen:

Der mit Prüfbericht der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2025 und der Lagebericht der KreisAbfallWirtschaft werden gemäß § 35 EigBetrVO festgestellt.

Der Jahresüberschuss des Eigenbetriebes KreisAbfallWirtschaft im Wirtschaftsjahr 2025 beträgt 257.701,06 €. Der Jahresüberschuss setzt sich aus dem hoheitlichen Gebührenergebnis (20.852,63 €), dem Ergebnis des sonstigen Betriebes (27.567,14 €), dem Ergebnis aus dem Betrieb gewerblicher Art „DSD“ (154.255,28 €) und dem Ergebnis des Betriebes gewerblicher Art „Grünschnitt“ (55.026,01 €) zusammen.

Die Eigenkapitalverzinsung für das Wirtschaftsjahr 2025 beträgt 22.022,49 € und wird abzüglich der Kapitalertragsteuer an den allgemeinen Haushalt des Landkreises Hameln-Pyrmont abgeführt.

Die verbleibenden Überschüsse der Betriebe gewerblicher Art („DSD“ 153.355,99 € / „Grünschnitt“ 54.755,44 €) werden der Gewinnrücklage der Betriebe gewerblicher Art zugeführt. Das Ergebnis des sonstigen Betriebes (27.567,14 €) wird der Gewinnrücklage des sonstigen Betriebes zugeführt. Es ergibt sich ein Gesamtbetrag i. H. v. 235.678,57 €, der in die Gewinnrücklage eingestellt wird.

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung des Landkreises Hameln-Pyrmont wird aus der hoheitlichen Gewinnrücklage des Sonstigen Betriebes ein Betrag i. H. v. 13.774,09 € an den allgemeinen Haushalt des Landkreises Hameln-Pyrmont abgeführt.

Der Betriebsleitung der KreisAbfallWirtschaft wird gemäß § 35 der EigBetrVO für das Wirtschaftsjahr 2025 Entlastung erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt hat sich dem Prüfungsergebnis der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am 07.05.2026 angeschlossen.

Der Jahresabschluss liegt im Anschluss an diese Bekanntmachung vom 02.07.2026 bis 10.07.2026 während der Dienstzeit zur Einsichtnahme bei der KreisAbfallWirtschaft Landkreis Hameln-Pyrmont, Ohseener Str. 98, 31789 Hameln, öffentlich aus.

KreisAbfallWirtschaft
Landkreis Hameln-Pyrmont

**Aufhebung der Heilquellenschutzgebietsverordnung der Bezirksregierung Hannover vom
04.12.1991 für die staatlich anerkannten Heilquellen in Bad Münder,**

Az: 502.6-62032-02-02-01

Hiermit wird bekannt gegeben, dass das durch Verordnung vom 04.12.1991 festgesetzte Heilquellenschutzgebiet Bad Münder aufgehoben, bzw. zurückgenommen wird.

Die zuständige Untere Wasserbehörde hat gemäß § 53 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V. mit § 94 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) am 26.03.2026 die staatliche Anerkennung der Heilquellen widerrufen.

Der Kreistag hat am 16.06.2026 unter TOP 18 die Aufhebung der Heilquellenschutzgebietsverordnung der Bezirksregierung Hannover vom 04.12.1991 beschlossen (048/2026).

Die Aufhebung der Heilquellenschutzgebietsverordnung für die staatlich anerkannten Heilquellen in Bad Münder tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Landkreis Hameln-Pyrmont
Der Landrat

Sitzung des Kreiswahlausschusses

Gemäß § 9 Abs. 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) mache ich bekannt, dass der Kreiswahlausschuss zu einer öffentlichen Sitzung am

Montag, den 29. Juni 2026, 15:00 Uhr,

im Kreishaus, großer Sitzungssaal (Raum 1H.10),
Süntelstraße 9, 31785 Hameln

eingeladen worden ist.

Tagesordnung:

1. Pflichtenbelehrung der Mitglieder
2. Verfassungstreueprüfung gem. § 45d Abs. 7 NKWG
hier: Beschluss über die Einleitung des Prüfungsverfahrens

Der Kreiswahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Andreas Pachnicke
Kreiswahlleiter

Hameln, 22.06.2026
